

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2023 · AUSGABE 1/2023

STRAFPROZESS DIGITAL: EINE HERAUSFORDERUNG AUCH FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Legal Tech in kleinen Kanzleien: Wie man die passende Kanzleisoftware findet ■
Satzungsversammlung: Warum die Anwaltschaft ihr Berufsrecht selbst mitgestaltet ■
Streit im Mandat: Wie die neue Schlichterin beim Verstehen und Einigen hilft ■

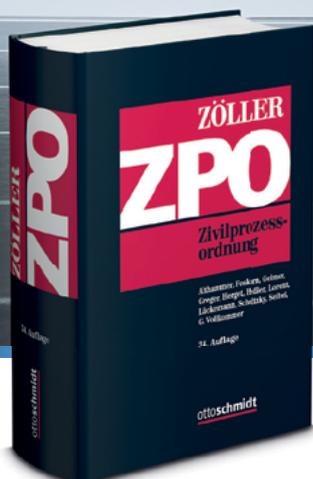


ottoschmidt

Auf Rekordkurs.



34. Auflage – herausragende Aktualität!



Zöllner Zivilprozessordnung Kommentar

Das Rennen macht auch diesmal wieder der Zöllner. Weiterhin auf aktuellem Rechtsstand mit allen Änderungen seit dem 1.1.2022 und sogar der jüngst zum 1.8.2022 in Kraft getretenen BRAO-Reform, die bereits vorausschauend und umfassend eingearbeitet wurde, bleibt der Zöllner ungebremst auf Erfolgskurs.

Weiterer Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit vielfältigen Ausstrahlungen der Digitalisierung, Erfahrungen aus der Bewältigung der Pandemie, Modernisierung und Fortentwicklung der Zwangsvollstreckung, Neuregelung des Berufsrechts, Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts und des Personengesellschaftsrechts – all das und noch viel mehr ist im Zöllner bestens verarbeitet.

Bleiben auch Sie mit der 34. Auflage auf Erfolgskurs und brechen mit Hilfe des bewährten Zöllner-Teams den Rekord!

Weitere Infos und Bestellung: www.otto-schmidt.de/zpo34

Zöllner **ZPO Zivilprozessordnung** Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöllner.
Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer,
VorsRiKG Christian Feskorn, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold
Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget,
PräsBayVGH und PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler,
DirAG Dr. Arndt Lorenz, PräsOLG a.D. Clemens Lückemann,
VorsRiLG Dr. Hendrik Schultzy, VizePräsLG
Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr. Gregor Vollkommer.
34., neu bearbeitete Auflage 2022, 3.293 Seiten
Lexikonformat, gbd. 169,- €. ISBN 978-3-504-47026-5

i Das Werk online
www.otto-schmidt.de/zpo-modul
www.juris.de/zpoprem

otto schmidt

BESCHLEUNIGUNG AUF KOSTEN VON BETEILIGUNG UND RECHTSSCHUTZ

Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard),
und Prof. Dr. Hans-Peter Michler,
BRAK-Ausschuss Verwaltungsrecht*

Im vergangenen Jahr wurde eine beachtliche Zahl von Gesetzesänderungen zur Beschleunigung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für bestimmte Infrastrukturvorhaben in recht kurzer Zeit als Bestandteil eines sog. „Oster-“ und „Sommerpakets“ verabschiedet; ähnliche Projekte sollen aktuell vorangetrieben werden. Unter anderem sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden, um gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden oder sie zu beschleunigen.

Vorschläge zur „Entbürokratisierung“ von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind nicht neu. Bereits in der Vergangenheit gab es zahlreiche Gesetzesänderungen, die mit dem Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung im Ergebnis Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit in Zulassungsverfahren für Infrastrukturvorhaben einschränkten und Rechtsschutzmöglichkeiten beschnitten.

Die nunmehr beschlossenen weiteren und weitestgehenden Beschleunigungsmaßnahmen für bestimmte Infrastrukturvorhaben sind mit Sorge zu sehen, weil sie mit deutlich stärkeren Einschränkungen von Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit und Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener einhergehen. Aufgrund einer sich zuspitzenden Klimakrise und des Einmarsches Russlands in die Ukraine sind die klimapolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten zur weiteren Beschleunigung von Zulassungsverfahren, die der Energieversorgung dienen, und auch der damit verbundene Zeitdruck zwar nicht von der Hand zu weisen. Der Gesetzgeber sollte sich aber bewusst sein, dass Maßnahmen, die für Notsituationen in bestimmten Sektoren getroffen wurden (Covid-19-Pandemie, Ukraine-Krieg), nicht zu Maßnahmen für den Regelfall werden dürfen und damit „ohne Not“ die rechtsstaatlichen Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien erheblich einschränken.

Insbesondere folgende Vorschläge sind daher kritisch zu sehen: eine Verkürzung von Auslegungs- und Einwendungsfristen in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bzw. der völlige Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung; eine Aus-

gestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie im Planungssicherstellungsgesetz für die Zeiten der Pandemie vorgesehen ist, unter dem Deckmantel einer weiteren Digitalisierung zu einem „Regelbeteiligungsverfahren“ auszugestalten; Versuche, durch eine Verschärfung der innerprozessualen Präklusion eine materielle Präklusion gleichsam „durch die Hintertür“ wieder einzuführen; die Zulassung bestimmter Infrastrukturmaßnahmen durch eine Legalplanung mit der Folge, dass Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener beschränkt und anerkannte Umweltvereinigungen von Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschlossen werden; die Erweiterung des Katalogs behördlicher Entscheidungen, bei denen Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben und Anträge auf gerichtlichen vorläufigen Rechtsschutz fristgebunden sind; Verkürzung des Rechtswegs durch eine weitere erst- und letztinstanzliche Zuweisung von Verfahren an das BVerwG (vgl. [BRAK-Stellungnahme Nr. 35/2022](#)).

Die Übernahme von Regelungen, die für Notfälle ihre Berechtigung haben mögen, ins Regelverfahren ist mit einem nicht hinnehmbaren Systemwechsel verbunden: Rechtsstaatliche Errungenschaften in Beteiligungs- und Rechtsschutzverfahren werden weiter abgebaut in der Hoffnung auf einen – nicht nachgewiesenen – Beschleunigungseffekt. Ob die teilweise sehr weitreichenden Einschnitte insbesondere beim Rechtsschutz überhaupt geeignete Mittel für eine Verfahrensbeschleunigung sind, müsste erst einmal evaluiert werden.

Beim gesetzgeberischen Bemühen um „Verfahrensbeschleunigungen“ darf nicht allein die Verkürzung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Vordergrund stehen. Eine gute personelle und sachliche Ausstattung der zuständigen Verwaltungsträger ist zielführender, um zeitnahe verbindliche Zulassungsentscheidungen herbeizuführen. Dasselbe gilt für die Justiz.

*Der Beitrag reflektiert die Überlegungen des Ausschusses



IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



Prof. Dr. Bertram Schmitt bei seiner Keynote

DIGITALISIERUNG UND ANDERE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN STRAFPROZESS

Die 5. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Eigentlich kam er knapp zwei Wochen zu spät, der Referentenentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Denn das war eines der zentralen Themen der 5. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die BRAK und Universität Hannover am 11.11.2022 gemeinsam unter dem Titel „Digitalisierung – Rekonstruktion – Zugang zur Verteidigung“ veranstalteten.

LUXUS-BEISPIEL INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF

Nach Grußworten von BRAK-Präsident *Dr. Ulrich Wessels* und Universitätspräsident *Prof. Dr. Volker Epping* entführte *Prof. Dr. Bertram Schmitt* in seiner Keynote die Zuhörenden in die Welt des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), wo er als Richter tätig ist.

Der Gerichtshof sei von Anfang an digital konzipiert und völlig papierlos. Case Manager navigieren durch die digitalen Verfahrensakte, Zeugenaussagen live und per Video sind gleichgestellt, in den Sitzungssälen sind Monitore für alle Beteiligten, protokolliert wird automatisch in Echtzeit. Alle Verhandlungen werden aufgezeichnet und leicht zeitverzögert gestreamt, aus Zeugenschutzgründen teils verpixelt und mit verfremdeter Stimme. Die richterliche Beweiswürdigung steht so auf einer viel besseren Basis, findet Schmitt. Die Videos korrigieren oft den Eindruck aus der Hauptverhandlung. Und die Aufzeichnung trägt zu einer angenehmeren Verhandlungskultur bei.

Die Voraussetzungen am IStGH seien zwar ganz anders. Doch es steckten die gleichen Prob-

leme dahinter, daher sei ein Blick nach Den Haag auch für Deutschland lehrreich.

ASPEKTE DER DIGITALISIERUNG

Der erste Teil behandelte verschiedene Aspekte der Digitalisierung im Strafprozess. Wie sehr Ton-Video-Aufzeichnungen strafrechtlicher Hauptverhandlungen nötig sind, illustrierte *Dr. Marc Tully*, Präsident des Hanseatischen OLG. Die jetzige Praxis – Protokolle auf Basis richterlicher Notizen – hält er für zutiefst unbefriedigend, zumal eine Protokollberichtigung nach der BGH-Rechtsprechung nur eingeschränkt möglich ist. Das sei auch ein Problem des Rekonstruktionsverbots, um das es später gehen sollte.

Für *Prof. Dr. Anne Paschke* von der TU Braunschweig ist klar, dass das Öffentlichkeitsprinzip auch digital abgebildet werden muss. Dazu könnte die Öffentlichkeit aus einer Art „Kino-Gerichtssaal“ durch verschiedene Sitzungen zappen. Aufzeichnungen könnten über ein Justizportal öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein derartiger Vorschlag des Zivilrichtertags liege derzeit beim Bundesjustizministerium (BMJ).

Prof. Dr. René Krenz-Baath, Mitglied einer Expertengruppe des BMJ zur technischen Seite der Videodokumentation, erläuterte, wie Verhandlungen automatisch transkribiert werden. Fehlerfrei gehe das natürlich nicht, bis zu 30 % Fehler gebe es bei Dialekten. Die Sprachmodelle müssten noch verbessert und mit justizspezifischen Daten trainiert werden. An der Hochschule Hamm-Lippstadt, wo er lehrt, habe er ein sehr kostengünstiges Konzept entwickelt, das derzeit in Verhandlungen erprobt werde.

Bild: Janto Trappe

Die Strafverteidigerin *Stefanie Schott* führte die Zuhörenden durch die mühevollen Praxis der digitalen Akteneinsicht. Zwar gebe es einen rechtlichen Rahmen, nur würden im Strafprozess bisher kaum Akten digital geführt. Meist erhalte man digitalisierte Papierakten zur Einsicht, was oft sehr lange dauere – ein Problem besonders bei Haft-sachen. Die eAkte verspreche eine deutliche Verbesserung.

NEUE MINISTERIN ALS ÜBERRASCHUNGSGAST

Zu ihrem erst zweiten Termin als niedersächsische Justizministerin kam *Dr. Kathrin Wahlmann*. Als ehemalige Richterin sei sie in Sachen Digitalisierung selbst leidgeprüft. Die eAkte bis 2026 einzuführen sei ein Riesenproblem auch wegen des Länder-Flickenteppichs. Die Videoaufzeichnung von Strafverhandlungen hält sie für ambitioniert und sehr kontrovers: Sie könne Zeugen einschüchtern und greife in Persönlichkeitsrechte ein.

REKONSTRUKTION VON VERHANDLUNGEN

Um das Verbot der Rekonstruktion strafrechtlicher Hauptverhandlungen ging es im zweiten Teil. *Prof. Dr. Christoph Knauer*, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Strafprozessrecht, erläuterte den Hintergrund, nämlich die reine Rechtsprüfung durch das Revisionsgericht. Gemeinsam mit Tully und Schmitt sprang er für die kurzfristig erkrankte BGH-Richterin *Dr. Louisa Bartel* ein – und es entspann sich eine äußerst kurzweilige Diskussion über positive und problematische Aspekte von Ton-Video-Aufzeichnungen, die wohl das Ende des Rekonstruktionsverbots bedeuten. Der BGH moniere immer wieder fehlende Tatsachenfeststellungen. Mit Videoaufzeichnungen wären sie prüfbar – also sogar ein Rekonstruktionsgebot?

„Als Zivilrechtler habe ich fast keines dieser Probleme“ konstatierte BGH-Anwalt *Prof. Dr. Volkert Vorwerk*. Für den Zivilprozess brächten Videoaufzeichnungen aus seiner Sicht keinen ähnlich großen Gewinn. Dennoch scheuten sich viele vor Protokollberichtigungen, um das Gericht nicht zu verärgern; und auch im Zivilprozess wisse keiner, was ein Richter mitnotiere. Die im Zivilprozess häufigen „Stuhlurteile“ weckten zuweilen Zweifel, ob Richter bereit sind, ihre Wertungen kritisch zu prüfen.

PFLICHTVERTEIDIGUNG UND ZUGANG ZUM RECHT

Im dritten Teil ging es um Pflichtverteidigung und den Zugang zum Recht. Der Wiener Strafverteidiger *Dr. Norbert Wess* öffnete den Blick darauf, wie man Verfahrenshilfe anders organisieren kann. In Österreich teilen die Rechtsanwaltskammern Verfahrenshilfefälle zu. Das hat viele Vorteile, aber auch Schwächen, die *Wess* aufzeigte.

„Misslungen, kleinherzig und unnötig kompliziert“ ist für *Prof. Dr. Michael Gubit* das deutsche System der Pflichtverteidigung. Vor allem das Antragserfordernis nebst Hinweis auf die Kostenfolge verhindere oft, dass Beschuldigte von Anfang an einen Pflichtverteidiger hinzuziehen; das berge Missbrauchspotenzial. Kritisch sieht Gubit auch die sehr strenge Rechtsprechung des BGH dazu, wann jemand Pflichtverteidigung braucht. *Prof. Dr. Werner Beulke* knüpfte daran an und warf einen Blick auf verfassungsrechtliche Aspekte der Pflichtverteidigung.

POSTERWETTBEWERB

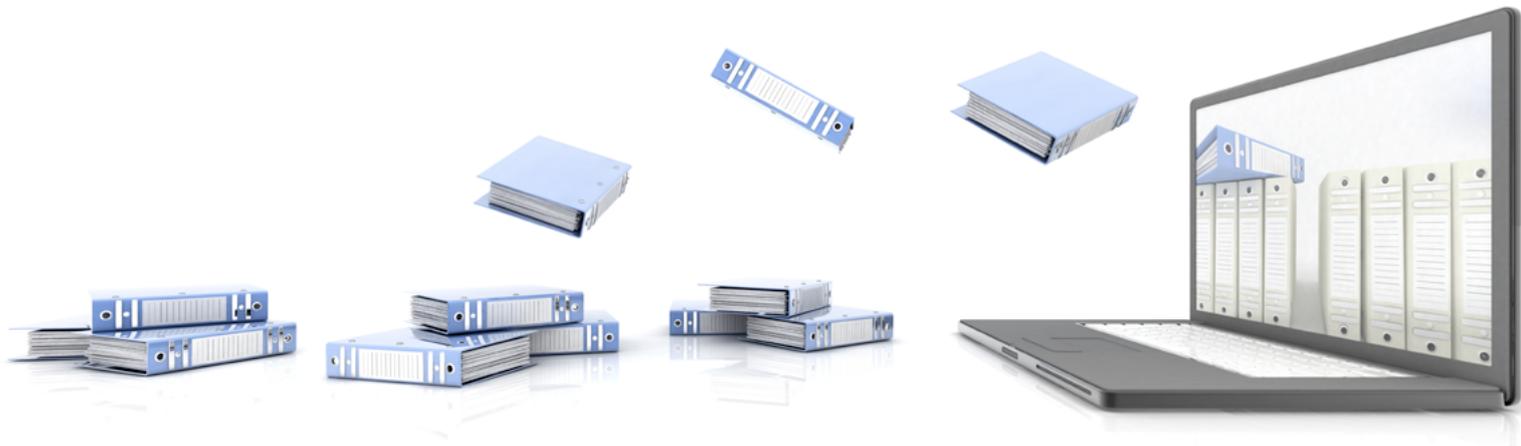
Beim Nachwuchs-Posterwettbewerb zum Berufsrecht wurden drei ausgewählte Arbeiten in Workshops diskutiert. Das Poster von Mediatorin *Marie Therèse Witzke* stellte ihre Masterarbeit zum Thema „Was braucht die praktizierende Anwaltschaft, um das Mediationsverfahren zu akzeptieren und zu etablieren?“ vor. Die Wirtschaftswissenschaftlerin *Beatrice Rösler* gab einen Werkstattbericht zu ihrer Dissertation, in der sie das Entscheidungsverhalten von Anwältinnen und Anwälten empirisch untersucht. *Christian Denz*, Doktorand in Hannover, präsentierte sein Poster „Die zeitgemäße Online-Verhandlung, § 128a ZPO. Anforderungen und technische Umsetzung“ – ein hochaktuelles Thema, das ihm auch den Sieg im Wettbewerb einbrachte.

PODIUMSDISKUSSION

Wie es um die Pflichtverteidigung steht, war Thema der Podiumsdiskussion, moderiert von FAZ-Redakteurin *Corinna Budras*. BRAK-Vizepräsidentin *Ulrike Paul* sprach einen heiklen Punkt an: Bestellen Richter gern Pflichtverteidiger, die „keinen Ärger machen“? Es wurde kontrovers, klar ist aber: Es klemmt an vielen Stellen in der Praxis. Aus dem Publikum wurde das Tool *readyourrights* vorgestellt, das unverteidigte Beschuldigte mehrsprachig Verfahrensrechte erklären will.

Digitalisierung kann in Vielem den Zugang zum Recht verbessern, darin ist sich das Podium einig. Das anwaltliche Berufsbild muss sich ändern, findet *Schmitt*: Mehr Arbeitsteilung, technikaffine Helfer im Hintergrund. „Ganz schlechte Frage!“ schmunzelt *Knauer* und bestätigt, dass das bei vielen noch nicht Alltag ist. *Tully* sieht die eAkte bis 2026 als enorme Herausforderung; die Anwaltschaft habe, auch durch das beA, einen großen Vorsprung gegenüber der Justiz.

Am Ende schloss sich der Kreis wieder zu Videoverhandlungen. Und so hätte die Diskussion noch Stunden weitergehen können. Denn eines ist klar: Digitalisierung bleibt ein Thema und es ist noch viel zu tun.



DARAUF KOMMT'S FÜR DIE PASSENDE KANZLEISOFTWARE AN

Legal Tech für kleine Kanzleien

Rechtsanwältin Pia Lorenz, LL.M. oec., Leiterin der Berliner Redaktion von juris und Chefredakteurin von Libra – das Rechtsbriefing, Berlin

„Wenn wir über Legal Tech sprechen, dann geht es, ganz egal, ob für große oder kleine Kanzleien, erst mal um drei Dinge“, sagt Patrick Prior: „Digitale Sichtbarkeit, papierloses Arbeiten von überall und eine passende Kanzleisoftware“. Seit 2015 berät der Betreiber von www.legal-tech-verzeichnis.de Rechtsabteilungen, Verlage und Kanzleien.

Die digitale Sichtbarkeit (dazu [Lorenz, BRAK-Magazin 6/2022, 8 f.](#)) verhilft zu der guten Mandantschaft, die eine zukunftsfähige Kanzlei braucht. Die digitale Aktenführung und eine passende Kanzleisoftware sorgen dafür, dass die Kanzlei die guten Mandate rentabel und bestmöglich bearbeiten kann.

Spätestens seit Januar 2022 muss die Anwaltschaft sowieso elektronisch mit den Gerichten kommunizieren. Und wer elektronisch kommunizieren muss, muss auch digitale Akten führen. Und wäre selbst schuld, wenn er oder sie daneben Papierakten weiterführen, also ohne Not doppelt arbeiten würde.

AB IN DIE WOLKE?

Zuerst gilt es zu entscheiden, wo die Daten und Informationen künftig liegen sollen. Die Antwort auf diese Frage muss die eigene Arbeitsweise widerspiegeln und kann auch die Weichen dafür stellen, für welche Kanzleisoftware man sich entscheidet.

Wer seine Daten lokal speichert, wie das noch immer in vielen Kanzleien geschieht, hat die volle Kontrolle darüber, braucht keinen Zugang zum Internet und schließt damit potenzielle Datenschutzfragen ebenso aus wie theoretisch denkbare Hackerangriffe auf sensible Daten der Mandantschaft. Die Nachteile dieses Systems liegen

allerdings auf der Hand: Man braucht eine eigene IT-Infrastruktur, jemanden, der sich ständig darum kümmert, Updates fährt, Daten sichert und das System kostenintensiv weiterentwickelt. Schließlich ist ein Zugriff nur innerhalb der Kanzlei möglich, zuhause, mobil oder auch einfach nur bei Gericht kann man nicht arbeiten.

Viele Kanzleien arbeiten deshalb in der Cloud. Für eine in der Regel monatliche Zahlung entwickelt deren Anbieter das System stetig weiter, alle Kundinnen und Kunden profitieren von den Entwicklungen. In der Kanzlei braucht man keine IT-Abteilung. So manche Kanzleisoftware, mit der man ausschließlich über die Cloud arbeitet, muss nicht einmal installiert werden. In einer sog. privaten Cloud können Daten auf einem eigenen Server abgelegt werden. Über das Internet kann man von überall auf die Daten zugreifen – vor Gericht in der digitalen Akte suchen, aus dem Homeoffice eine Kostenrechnung erstellen.

AUCH SCHLECHTES NETZ MITDENKEN

Allerdings erlaubt die digitale Infrastruktur nicht überall in Deutschland, ausschließlich übers Internet zu arbeiten. Kanzleiberaterin Ilona Cosack rät, die eigene Ausstattung auch davon abhängig zu machen, wo die Kanzlei sitzt und zumindest dort, wo es potenziell Probleme geben könnte, zweigleisig zu fahren. Dr. Stefan Rinke, Rechtsanwalt und Redaktionsleiter beim Software-Anbieter RA Micro, erklärt, dass man auch digital beide Fälle abbilden kann: „Auch eine elektronische Akte kann man per App offline mitnehmen und dann von unterwegs auch ohne Internetzugang auf die Daten zugreifen – schließlich funktioniert in vielen

Jahresarbeitstagungen 1. Halbjahr 2023

Jetzt die Teilnahme vor Ort
oder den Live-Stream buchen!

Die Jahresarbeitstagungen geben einen fundierten Überblick im jeweiligen Gebiet. Prominente Vertreterinnen und Vertreter aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft erörtern die aktuell diskutierten Fragenkomplexe der Praxis vor dem Hintergrund sich ständig wandelnder Rechtsprechung und Gesetzgebung.

FACHINSTITUT FÜR MEDIZINRECHT

18. Jahresarbeitstagung Medizinrecht

10. – 11.03.2023 · Berlin (Nr. 124141)/Live-Stream (Nr. 124162)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 845,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 995,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 18. Jahresarbeitstagung Medizinrecht“ (09.03.2023)

FACHINSTITUTE FÜR STEUERRECHT/STRAFRECHT

37. Jahresarbeitstagung Steuerstrafrecht

16. – 17.03.2023 · Berlin (Nr. 052663)/Live-Stream (Nr. 054214)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 795,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

21. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

24. – 25.03.2023 · Hamburg (Nr. 192369)/Live-Stream (Nr. 194234)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 675,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 925,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus „Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts“ (23.03.2023)

FACHINSTITUT FÜR FAMILIENRECHT

26. Jahresarbeitstagung Familienrecht

28. – 29.04.2023 · Köln (Nr. 092801)/Live-Stream (Nr. 094374)

12 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 575,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 715,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 26. Jahresarbeitstagung Familienrecht“ (27.04.2023)

FACHINSTITUT FÜR ERBRECHT

15. Jahresarbeitstagung Erbrecht

12. – 13.05.2023 · Hamburg (Nr. 144039)/Live-Stream (Nr. 144174)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 695,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 935,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 15. Jahresarbeitstagung Erbrecht“ (11.05.2023)

FACHINSTITUT FÜR STRAFRECHT

9. Jahresarbeitstagung Strafrecht

24. – 25.05.2023 · Berlin (Nr. 074094)/Live-Stream (Nr. 074138)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR VERWALTUNGSRECHT

29. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht

30.06. – 01.07.2023 · Leipzig (Nr. 064096)/Live-Stream (Nr. 064117)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 595,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 745,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus zur 29. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht“ (29.06.2023)

+++ Live-Stream und Präsenz +++ Sie haben die Wahl +++ Live-Stream und Präsenz +++

Diese Fortbildungen finden jeweils als Hybrid-Veranstaltungen statt. Nehmen Sie online im DAI eLearning Center oder vor Ort teil. Auch online können Sie die Veranstaltungen für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Unser/e Moderator/in vor Ort im Saal wird Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung begleiten und Ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Alle Angebote und Anmeldung auf www.anwaltsinstitut.de

Gerichten das Internet nicht wirklich und in Justizvollzugsanstalten ist man sogar abgeschirmt“. Ob man (nur) mit der Cloud arbeiten kann und will, hängt also stark von der eigenen Situation, den eigenen Nutzungsgewohnheiten und dem eigenen Bedarf in den täglichen Abläufen ab.

LIEBER 100 % ODER LIEBER FLEXIBEL?

Die Frage nach dem eigenen sog. Use Case, den Konstellationen also, in denen Anwältinnen und Anwälte neue Technologie einsetzen wollen, ist auch entscheidend für die Auswahl der passenden Kanzleisoftware. Während es nach Angaben von Ilona Cosack vor 20 Jahren etwa 40 Anbieter für Anwaltssoftware gab, konzentriert sich der deutsche Markt mittlerweile auf etwa 20 Anbieter (vgl. <https://anwaltskanzleisoftware.de>) von speziell auf die Bedürfnisse von Anwaltskanzleien zugeschnittener Software, eine Google-Suche führt zu mehreren Vergleichsseiten. Eine Vorauswahl ergibt sich schon daraus, wer das Arbeiten (nur) in der Cloud anbietet.

Laut Kanzleiberaterin Cosack decken die Anbieter, die schon lange am Markt sind, in aller Regel alle denkbaren Anforderungen im anwaltlichen Umfeld ab, neuere Softwares hätten oft nur 70 % dieser Funktionalitäten. „Wer zum Beispiel eine Abrechnung auf RVG-Basis braucht oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreibt, kann so manche neuere Software nicht nutzen“, so die Expertin. Allerdings seien viele neuere Programme wie zum Beispiel Actaport, Legalvisio oder Rainmaker häufig besser in Sachen Wissensmanagement, von der Dublettenprüfung bis zur Dokumentenautomatisierung. „Bei den großen, alteingesessenen Anbietern ist man ein Anwender von vielen“, meint die Beraterin, „bei den kleineren, neuen Softwares gibt es mehr Möglichkeiten, die Software auf die eigenen Bedürfnisse anzupassen“.

ANBINDUNG, CONTROLLING, RVG-ABRECHNUNG: WAS BRAUCHE ICH WIRKLICH?

Sich die eigenen Arbeitsabläufe bewusst zu machen und zu überprüfen, ob eine Software diese gut abbilden kann, hält Cosack für das Wichtigste bei Anschaffung oder Wechsel der Kanzleisoftware. „Es geht nicht darum, was das Programm alles kann – sondern darum, dass es das kann, was man selbst wirklich braucht“, rät die langjährige Beraterin. Sie empfiehlt, sich von den Anbietern nicht deren Einsatzvorschläge zeigen zu lassen, sondern anhand einer eigenen Beispielsakte die dort nötig werden Bearbeitungsschritte mit dem Programm zu testen.

Auch bei großen Digitalisierungsplänen rät sie ihren Kundinnen und Kunden, mit nur einem Tool zu beginnen und vorab zu priorisieren: „Was ist

zwingend, was muss das System unbedingt können? Was wäre schön, ist aber nicht unbedingt nötig? Und worauf könnte ich verzichten?“ Mit diesen drei Kategorien, idealerweise zudem per Punktesystem nach Relevanz sortiert, könnten Anwältinnen und Anwälte viele Angebote schon ausschließen und sich für das am besten passende Tool entscheiden.

Während fast alle Programme Adressdaten und Gerichte zuordnen, Fristen und Termine kontrollieren und verwalten können und mit bekannten Textverarbeitungsprogrammen arbeiten, unterscheiden sie sich laut Ilona Cosack zum Beispiel bei der Schnittstelle zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, aber auch bei den Anbindungsmöglichkeiten an mobile Geräte.

„ZURÜCK ZUR PAPIERAKTE WOLLTE NOCH NIEMAND“

Ein wichtiges Feature, bei dem die Beraterin dazu rät, sich die eigenen Anwendungsfälle genau zu überlegen, sind auch die Buchhaltung und das Controlling: „Wer in einer Law Firm für viel standardisierte Arbeit Billable Hours addieren und die Profitabilität der angestellten Anwälte ständig im Blick haben will, hat andere Anforderungen an Rechnungswesen und Steuerungsmöglichkeiten als eine kleinere Kanzlei, die zum Beispiel einen Vergleich zwischen RVG-Abrechnung und Stundenhonorar braucht“.



Weil Veränderung immer im Kopf beginnt, fängt Cosack mit ihren Kundinnen und Kunden stets langsam an, denkt künftige Anwendungsmöglichkeiten aber von Anfang an mit. Sie empfiehlt, Kolleginnen, Kollegen und Mitarbeitende, die mit der Software arbeiten werden, von Anfang an bei der Auswahl der Software zu beteiligen. Für alle, die den Aufwand scheuen, hat die erfahrene Beraterin eine gute Nachricht: „Die allermeisten, die die Umstellung auf eine digitalisierte Aktenführung vollzogen haben, ärgern sich danach darüber, dass sie das nicht schon viel früher gemacht haben. Zurück zur Papierakte – das wollte noch nie jemand“.

Bild: LEHOSHCHINA HALYNA/shutterstock.com



TRAURIGE ZAHLEN DER SUPERLATIVE

Prozessbeobachtung in der Türkei

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M.,
BRAK, Berlin

Die Türkei führt seit fast zehn Jahren einen Scheinprozess gegen 21 Anwältinnen und Anwälte, die der linken Anwaltsvereinigung ÇHD angehören. Seit sechs Jahren sind sie in Untersuchungshaft. 42 Richter und 37 Staatsanwälte waren bislang mit dem Verfahren befasst. Mehr als 100 bewaffnete Sicherheitskräfte „schützten“ die Verhandlung. Über 60 Anwältinnen und Anwälte aus Europa und den USA, aus mehr als 30 Anwaltskammern und -verbänden und NGOs, beobachteten den Prozess.

DER ÇHD-PROZESS

Den Angeklagten im ÇHD-Prozess wird Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation zur Last gelegt, weil sie Personen vertraten, die (angeblich) an den Gezi-Park-Unruhen oder am Putschversuch 2016 beteiligt waren, Mitglieder der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) oder Bergarbeiter eines 2014 explodierten Kohlekraftwerks. Kein Richter wagte bisher, den ÇHD-Prozess zu beenden – um nicht der Regierung zu missfallen.

Vom 7.-11.11.2022 fand in Silivri, etwa 70 km von Istanbul entfernt, eine abschließende Anhörung statt. Im dortigen Gefängnis – das wohl größte Europas – sitzen politische Gefangene und Personen, die für die türkische Regierung unsichtbar sein sollen: Dissidenten, Journalisten, Universitätsprofessoren, Anwälte.

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE EKLATANT VERLETZT

Am ersten Tag standen Scharfschützen auf dem Dach des Gerichtsgebäudes; unzähliges Sicherheitspersonal war präsent. Nur gegen Abgabe des Anwaltsausweises als Pfand wurde Eintritt gewährt. Der Gerichtssaal war zu klein, um allen ca. 300 Interessierten Sitzplätze zu bieten. Die türkischen Organisatoren unserer Delegation sorgten dafür, dass wir Prozessbeobachter Sitzplätze hatten, da wir Übersetzer brauchten.

Die Verhandlung fand unter starker Polizeipräsenz statt. Die Angeklagten waren durch zwei Reihen von „Jandarma“ von ihren Anwälten getrennt, vertrauliche Kommunikation zwischen ihnen war so unmöglich.

Zu Beginn hielt der Vorsitzende des ÇHD, Selçuk Kozağaçlı, ein fünfstündiges, kämpferi-

ches Plädoyer. Nach einer Stunde wurde es in dem fensterlosen sog. Bunkersaal extrem heiß. Der Raum wurde wohl absichtlich auf 40°C geheizt, um Zuschauer loszuwerden, denn dieses Phänomen wiederholte sich am zweiten Tag nicht.

Alle Angeklagten beklagten den Angriff auf den Berufsstand und das Kollabieren des Rechtssystems. Die Justiz diene als Instrument der Angst und nicht der Freiheit – ihrer eigentlichen Bestimmung. Es war wohl nur der Anwesenheit der internationalen Beobachter zu verdanken, dass sie ausreden durften.

VORWURF: ANWALTSTÄTIGKEIT

Die einzigen Fakten, die das Gericht vorbrachte, betrafen die anwaltliche Tätigkeit der Angeklagten: Teilnahme an einer Pressekonferenz; Anwesenheit bei einer Demonstration; Beratung von Mandanten über ihr Schweigerecht; Verteidigung von des Terrorismus Beschuldigten.

Eine Begründung für die unangemessen lange Verfahrensdauer gab es nicht. Nur fünf Verhandlungstage sah das Gericht für 21 Angeklagte vor. Den Verlängerungsantrag der Verteidigung lehnte es ab, ebenso wie eine Prüfung der Beweismittel. Der Prozess beruht offenbar auf nichtexistierenden Beweisen, unterstützt von 40 angeblichen Zeugen, deren Identität niemand kennt und die nie zur Anhörung geladen wurden.

LANGJÄHRIGE HAFTSTRAFEN

Obwohl Anwälte nicht mit ihren Mandanten oder deren Handlungen gleichgesetzt werden dürfen und trotz der großen internationalen Aufmerksamkeit wurden die Angeklagten wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Beteiligung an terroristischer Propaganda zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Selçuk Kozağaçlı erhielt 13 Jahre, Oya Aslan 16 Jahre und 6 Monate, Barkın Timtik 20 Jahre und 6 Monate. Das Verfahren gegen ihre Schwester Ebru Timtik wurde eingestellt. Sie hatte mit einem Hungerstreik für ein faires Verfahren protestiert und war 2020 in Haft gestorben.

Die türkischen Kollegen werden Rechtsmittel einlegen und nicht nachlassen, für ihre und die Freiheit unseres Berufsstandes zu kämpfen. Wir werden weiterhin beobachten und berichten.

UA.SUPPORT



Eine internationale Plattform, die Rechtsuchende mit Anwältinnen und Anwälten verbindet

Das Projekt UA.SUPPORT wurde von der tschechischen privaten Organisation AgiLawyer Society und der Anwaltskanzlei Holubová advokáti gegründet. Als internationale Plattform richtet es sich an rechtsuchende ukrainische Geflüchtete, die durch kompetente Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus mittlerweile 30 Ländern weltweit unterstützt werden. Das Projekt wurde ins Leben gerufen, um die Vermittlung von rechtlicher Beratung effizient zu gestalten, um Freiwillige zu koordinieren und dabei ein Umfeld zu schaffen, in dem Anwältinnen und Anwälte effektiv zusammenarbeiten und rechtliche Beratung – angepasst an ihre Expertise und Erfahrung – anbieten können. UA.SUPPORT ermöglicht es, Anfragen schnell und professionell, entsprechend dem jeweiligen Rechtsgebiet und Land, zu bearbeiten. Die Münchener Rechtsanwältin Nadine Liesching ist Mitglied des Advisory Boards und berät ukrainische Flüchtlinge in verschiedenen Anliegen. Für das BRAK-Magazin berichtet sie über ihre Arbeit in dem Hilfsprojekt.

Wie haben Sie von UA.SUPPORT erfahren und was hat Sie motiviert, sich für Geflüchtete zu engagieren?

Štěpán Holub, Partner der Kanzlei Holubová advokáti, hat mich auf das gemeinnützige Projekt aufmerksam gemacht. Daraufhin bin ich umgehend Teil des Projekts geworden, da dies für mich der beste Weg und auch ein Muss war, mich als Anwältin für geflüchtete Menschen aus der Ukraine zu engagieren.

Wie viele Anfragen erreichen die Plattform und was sind die dringendsten Anliegen?

Aktuell erreichen die Plattform durchschnittlich 150 Anfragen pro Woche. Viele Ukrainerinnen und Ukrainer benötigen Rechtsbeistand in den Bereichen des Aufenthaltsrechts, insbesondere bei der Beantragung des temporären Schutzes, des Arbeits-, Familien- und Mietrechts oder bei Fragen der Sozialhilfe und des Aufenthaltsortwechsels in andere Bundes- oder EU-Länder. Eine Vielzahl der Hilfesuche betreffen zudem die gesundheitliche Versorgung und Versicherung oder die Möglichkeiten der Schul- und Ausbildung einschließlich Gewerbeanmeldungen. Einige Ukrainerinnen und Ukrainer wenden sich auch mit dringenden Verkehrs- und strafrechtlichen Angelegenheiten an uns.

Welche Länder sind involviert und wie sind die Akteure zusammengelassen?

Die meisten der derzeit 30 beteiligten Länder sind EU-Länder, was insbesondere vom aktuellen Aufenthaltsort der Rechtsuchenden abhängt. Die Gründer des Projekts waren bereits Geschäftspartner. Štěpán hatte die Idee, Geflüchteten juristische Unterstützung anzubieten und Ondřej Dvořák fügte der Idee ihren Rahmen mit den notwendigen IT-Lösungen hinzu. Das Projekt wurde mit Hilfe von AI als eine „clevere Lösung“ konzipiert. Der Besucher der Website sieht nur deren einfache Oberfläche, aber darunter befindet sich eine Art „clearing house“. Die involvierten Anwältinnen und Anwälte haben damit einen Überblick über alle eingegangenen und besonders dringende Fälle.



Nadine Liesching, LL.M. Eur., ist Rechtsanwältin bei H/W/L/P in München. Sie berät Unternehmen und Startups u.a. im Marken- und Wettbewerbsrecht.

Wie wird die Plattform finanziert?

Von Stiftungen, privaten Sponsorinnen und Sponsoren und festen Finanzierungspartnerinnen und -partnern. Da die Anfragen konstant ansteigen, sucht das Projekt nach weiteren Investoren, die die Plattform finanziell unterstützen. Die Gelder würden auch dabei helfen, die Plattform zukünftig in ein Tool („Linking Help“) weiterzuentwickeln, welches rechtliche Beratung für alle Bedürftigen bereitstellt, und zwar unabhängig von deren Herkunft.

Wie viele Anwältinnen und Anwälte unterstützen UA.SUPPORT? Wo können sich Kolleginnen und Kollegen informieren, die helfen möchten?

UA.SUPPORT hat bereits über 250 ehrenamtliche Anwältinnen und Anwälte zusammengeführt. Jede Hilfe von Kolleginnen und Kollegen ist jederzeit willkommen. Falls Sie uns unterstützen möchten, können Sie sich unter diesem [Formular](#) registrieren. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Webseite unter www.ua.support.

Interview: Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M.

E-Mail-Benachrichtigung bei eingehenden beA-Nachrichten

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Das beA bietet die Möglichkeit, sich per E-Mail über Nachrichteneingänge benachrichtigen zu lassen. Dieser Beitrag erklärt, warum es wichtig ist, die E-Mail-Adresse aktuell zu halten, wie man alternative oder weitere E-Mail-Adressen hinterlegt und was man bei Änderungen der E-Mail-Adresse tun sollte, damit die Benachrichtigung weiterhin verlässlich erfolgt.

Welche Adresse ist hinterlegt?

In der beA-Grundeinstellung ist für Benachrichtigungsmails immer die E-Mail-Adresse der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers eingetragen, die der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt wurde und die im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegt ist. Wurde der Rechtsanwaltskammer keine Adresse mitgeteilt, ist das entsprechende Feld in der Postfacheinstellung leer.

Wie kann man überprüfen, welche Adresse für Benachrichtigungen hinterlegt ist?

1. Klicken Sie nach Anmeldung an Ihrem beA auf den Reiter „Einstellungen“.
2. Gehen Sie in die Profilverwaltung.
3. Klicken Sie das Feld „Persönliche Benachrichtigungen“ an.

In einem Fenster wird nun angezeigt, welche E-Mail-Adresse und ggf. alternative E-Mail-Adressen in Ihren Einträgen im BRAV hinterlegt sind.



Wie kann man die E-Mail-Adresse ändern?

Die voreingestellte E-Mail-Adresse können Postfachinhaberinnen und -inhaber in den Einstellungen ihres Postfachs nicht selbstständig ändern. Sollte diese Adresse nicht mehr richtig sein, muss die Korrektur über die zuständige Rechtsanwaltskammer erfolgen. Nach Änderung der E-Mail-Adresse in der Mitgliederverwaltung der Kammer wird sie automatisiert an das Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO übertragen und im beA hinterlegt.

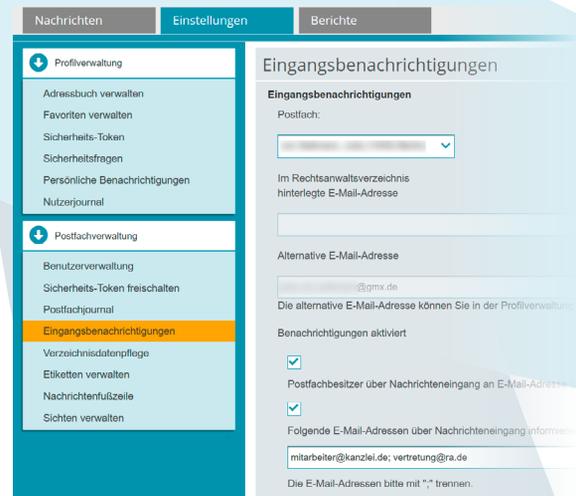
Man kann auch eine alternative Adresse hinterlegen, an die das System anstelle der im BRAV angegebenen E-Mail-Adresse Benachrichtigungen versendet. Die alternative E-Mail-Adresse kann beliebig eingetragen und geändert werden. Dazu tragen Sie in das Feld „Alternative E-Mail-Adresse“ die von Ihnen gewünschte Adresse ein und bestätigen Ihren Eintrag anschließend mit „Speichern und zurück“.

Alternative und weitere E-Mail-Adressen für Eingangsbenachrichtigungen

Persönliche Benachrichtigungen wie z.B. Mitteilungen über die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten oder über die Bestellung von Vertretungen werden immer nur an die im BRAV hinterlegte oder angegebene alternative Adresse versandt.

beA sieht zusätzlich die Möglichkeit vor, dass Benachrichtigungen über Nachrichteneingänge im beA auch an weitere Adressen versandt werden. So trägt man diese ein:

1. Gehen Sie in die Profilverwaltung.
2. Klicken Sie auf „Eingangsbenachrichtigungen“.
3. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie in das Feld „Folgende E-Mail-Adressen über Nachrichteneingang informieren“ weitere E-Mail-Adressen eintragen können. Tragen Sie hier die weitere(n) Adresse(n) ein.
4. Aktivieren Sie die Benachrichtigungsfunktion durch Anhängen des entsprechenden Kästchens.
5. Bestätigen Sie mit „Speichern und zurück“.



Tipp: Viele Anwältinnen und Anwälte, deren Posteingang zentral in der Kanzlei bearbeitet wird, hinterlegen als weitere E-Mail-Adresse die Adresse der zuständigen Sekretariatskraft. Auch Vertretungen oder Zustellungsbevollmächtigte lassen sich häufig so benachrichtigen, wenn im beA des oder der Vertretenen oder von der Kanzleipflicht Befreiten eine Nachricht eingegangen ist.

Regelmäßige Pflege der hinterlegten Adressen ist wichtig!

Wie bei allen Daten kommt es auf die regelmäßige Datenpflege an. Nicht mehr gültige Adressen können dazu führen, dass die Absenderadresse „noreply@bea-brak.de“ wegen zu vieler erfolgloser Zustellversuche auf der Blacklist Ihres E-Mail-Providers landet. Die Folge ist, dass Sie nicht mehr zuverlässig benachrichtigt werden. Bitte achten Sie daher darauf, in den Postfacheinstellungen alle dort hinterlegten E-Mail-Adressen aktuell zu halten.

SAMMELANDERKONTEN, KLAUSUREN UND GENDERGERECHTE SPRACHE

Die 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin

Mit Neuformulierungen von Berufs- und Fachanwaltsordnung zur Herstellung einer diskriminierungsfreien Sprache befasste sich die Satzungsversammlung in ihrer [Sitzung am 5.12.2022](#). Ferner einigte man sich auf eine weitere Änderung des § 4 BORA, mit der die Pflichten im Zusammenhang mit Sammelanderkonten konkretisiert werden sollen. Auch eine Klarstellung im Zusammenhang mit den von Fachanwaltsanwärtinnen und Fachanwaltsanwählern zu schreibenden Klausuren wurde beschlossen.

GENDERGERECHTE SPRACHE

Nachdem sich die Satzungsversammlung bereits in ihrer letzten Sitzung mit großer Mehrheit darauf verständigt hatte, BORA und FAO gendergerecht umzuformulieren, wurden in dieser Sitzung nun konkrete Neufassungen beider Satzungen verabschiedet. Diese Neuformulierungen orientieren sich an den Vorgaben, die Artikel 3 des Grundgesetzes, das Bundesgleichstellungsgesetz sowie das Handbuch der Rechtsförmlichkeit formulieren.

SAMMELANDERKONTEN

Erneut befasste sich das Anwaltsparlament mit den in § 4 BORA geregelten Sammelanderkonten. Zur Erinnerung: [Anfang vergangenen Jahres hatten zahlreiche Banken Sammelanderkonten von Anwältinnen und Anwälten gekündigt](#). Ausgangspunkt dieser Kündigungen war eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin für den Bankensektor. Diese führte zu einer geänderten Risikoeinschätzung anwaltlicher Sammelanderkonten in Bezug auf Geldwäscherisiken durch die Banken. Zahlreiche Anwältinnen und Anwälte stellte diese Kündigungswelle vor Probleme.

Die BRAK hatte sich im vergangenen Jahr bereits sehr intensiv in Gesprächen mit dem Bundesfinanzministerium, dem BMJ, der BaFin sowie der Bankenwirtschaft dafür eingesetzt, dass Sammelanderkonten mit praktisch handhabbarem Aufwand für die Geldwäscheprüfung geführt werden können. Durch inhaltliche Präzisierungen und Ergänzungen des § 4 BORA hat die Satzungsversammlung nun in Ergänzung dazu den Versuch unternommen, die Sorgfaltspflichtprüfung der

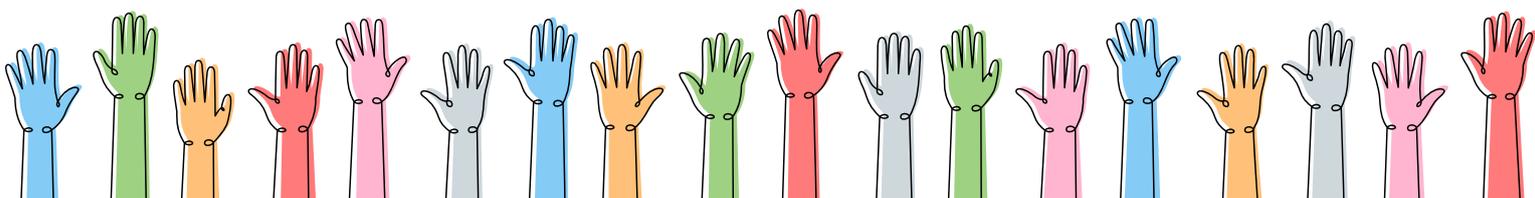
Banken bei der Risikoeinstufung zukünftig zu erleichtern. Anwältinnen und Anwälte müssen dafür künftig gewährleisten, dass keine Transaktionen über Sammelanderkonten abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Bestimmte Geldflüsse dürfen zukünftig generell nicht mehr über Sammelanderkonten laufen, beispielsweise aus Immobilientransaktionen und Unternehmenskäufen. Tabu sind ferner größere Bargeschäfte sowie Überweisungen von oder auf Konten in Hochrisikoländern.

KLAUSUREN

Wer Fachanwältin oder Fachanwalt werden möchte, muss besondere Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen können. Nach der Absolvierung eines Fachanwaltslehrgangs haben sich alle Fachanwaltsanwärter mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen seines Fachgebiets erfolgreich zu unterziehen. Mit einer Änderung des § 4a FAO hat das Anwaltsparlament nun klargestellt, dass die zu schreibenden Klausuren ausnahmslos in Präsenzform abgeleistet werden müssen. Zwar bestand darüber schon vorher Einigkeit, weil lediglich auf diese Weise eine effektive Aufsicht bei der Klausurfertigung möglich ist. Die noch nicht vollständig überwundene Corona-Pandemie hatte allerdings Anlass für eine Diskussion um die Zulassung von Leistungskontrollen als Online-Klausuren gegeben. Einige wenige Rechtsanwaltskammern hatten zeitweise praeter legem Ausnahmen in der Hochphase der Pandemie zugelassen.

Bereits in einem Urteil des VG Freiburg vom 15.2.2022 ([BRAK-Mitt. 2022, 156](#)) ist allerdings in diesem Zusammenhang betont worden, dass eine Aufsichtsarbeit „ihrem herkömmlichen Wortsinne nach von der physischen Anwesenheit einer Aufsichtsperson geprägt“ sei. Ein erweitertes Verständnis des Begriffs der Aufsichtsklausur nach den Regeln der Auslegung sei gerade nicht möglich. Zur Herstellung einer unmissverständlichen Rechtssicherheit entschloss sich das Anwaltsparlament daher, eine entsprechende Präzisierung des Wortlauts des § 4a FAO vorzunehmen.

Bild: Oleksandr Drypsiak/shutterstock.com



WARUM DIE ANWALTSCHAFT EIN EIGENES PARLAMENT HAT

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die Satzungsversammlung hat die Aufgabe, die beruflichen Rechte und Pflichten von Anwältinnen und Anwälten näher zu regeln (§ 59a I BRAO). Doch dass sie durch ein demokratisch legitimes Rechtssetzungsorgan selbst ihr Berufsrecht konkretisieren dürfen, ist keineswegs selbstverständlich. Es ist vielmehr ein Privileg, das nur wenige Berufsgruppen haben.

VON STANDESRICHTLINIEN ZUM ANWALTPARLAMENT

Es war das BVerfG, das mit seinen „Bastille-Entscheidungen“ 1987 die Grundlage dafür legte. Damals regelten die BRAK und ihre Vorläufer die Ausübung des Anwaltsberufs detailliert in Standesrichtlinien. Das BVerfG stellte fest, dass diese Standesrichtlinien, die ohne demokratische Beteiligung der Mitglieder erlassen worden waren, als berufsbeschränkende Regelungen dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 I 2 GG nicht genügten. Sie galten nur noch übergangsweise; einer ersten Schockstarre folgte eine mehrjährige intensive Reformdiskussion.

Die neu gefasste BRAO trat schließlich im September 1994 in Kraft. Sie führte die Satzungsversammlung als demokratisch von den Kammermitgliedern gewähltes, unabhängiges Beschlussorgan ein (§§ 191a ff. BRAO) und ermächtigte sie zum Erlass einer Berufsordnung (§ 59a I BRAO / § 59b II BRAO a.F.).

MAMMUTPROJEKT BERUFSORDNUNG

Die Satzungsversammlung tagte erstmals im September 1995. In mehrtägigen Sitzungen erarbeiteten die damals 88 Mitglieder eine Berufsordnung, die sich klar von den früheren Standesrichtlinien absetzte. Sie verzichtete auf einige nicht mehr zeitgemäße Regelungen und brachte insgesamt eine Liberalisierung. Eine geschlechtsneutrale Sprachfassung wurde diskutiert, aber letztlich abgelehnt.

Am 29.11.1996 wurden schließlich die BORA und die FAO mit überwältigender Mehrheit beschlossen. Sie traten im März 1997 in Kraft.

ZEITGEMÄSSES BERUFSRECHT ALS DAUERAUFGABE

Das Berufsrecht zeitgemäß zu halten ist eine Daueraufgabe der Satzungsversammlung. Immer wieder erforderten Änderungen der BRAO oder anderer berufsrechtlicher Regelungen Anpassungen.

Regelungen wurden weiter ausdifferenziert und von der Rechtsprechung geklärte Detailfragen eingearbeitet. Liberalisierungen im Werberecht oder die Aufhebung des Verbots der Sternsozietät nach einer Entscheidung des BGH im Jahr 1999 sind Beispiele dafür; oder die Umsetzung der tiefgreifenden Änderungen im Sozietätsrecht durch die „große BRAO-Reform“ 2022; oder erst jüngst die Anpassung der Regelungen zum Umgang mit Fremdgeldern mit Blick auf den Erhalt von Sammelanderkonten.

Eine der bedeutendsten Leistungen ist das feinsilierte System von insgesamt 24 Fachanwaltschaften, das die Satzungsversammlung nach vielen kontroversen Debatten aus den ursprünglich vier Fachanwaltschaften für Steuer-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrecht über die Jahre entwickelt hat. Sie erschuf damit ein breites fachliches Qualitätssiegel für anwaltliche Leistungen.

Auch in der im Juli 2023 beginnenden 8. Legislaturperiode werden der Satzungsversammlung die Themen nicht ausgehen. Digitalisierung, Legal Tech und gesetzgeberische Angriffe auf die anwaltliche Schweigepflicht im Kontext der Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung sind nur ein paar Beispiele dafür.

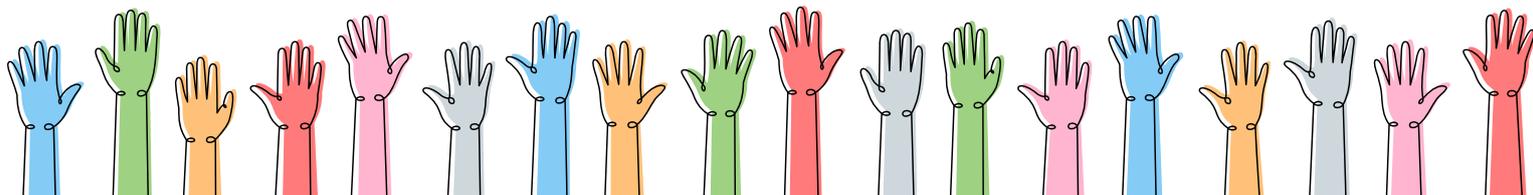
DIE WAHLEN ZUR SATZUNGSVERSAMMLUNG

Wie viele Mitglieder die Satzungsversammlung hat, hängt von der Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab: Für je 2.000 angefangene Kammermitglieder ist ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen (§ 191b I BRAO).

In der aktuellen 7. Legislaturperiode hat die Satzungsversammlung insgesamt rund 120 Mitglieder, von denen 90 stimmberechtigt sind. Sie werden direkt durch die Anwältinnen und Anwälte gewählt. Dazu führen die Rechtsanwaltskammern alle vier Jahre Wahlen in ihren Kammerbezirken durch.

Außerdem gehören der Satzungsversammlung die 28 Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern sowie die sechs Mitglieder des Präsidiums der BRAK an. Sie sind nicht stimmberechtigt (§ 191a IV Nr. 1 BRAO), sofern sie nicht ebenfalls direkt in die Satzungsversammlung gewählt wurden.

Die 7. Legislaturperiode der Satzungsversammlung endet zum 30.6.2023. Die Wahlen zur 8. Satzungsversammlung halten die Rechtsanwaltskammern im Frühjahr 2023 ab, in der Regel bis Ende April. (tn)



NEUE FRAU AM STEUER

Uta Fölster ist neue Schlichterin für die Anwaltschaft

Seit rund zwölf Jahren befriedet die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrer Mandantschaft in Haftungs- und Honorarfragen. Im Oktober 2022 hat Uta Fölster das Steuer in der Schlichtungsstelle übernommen. Sie war lange Jahre in der Justiz tätig, zuletzt als Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen OLG, verantwortete die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Senatsverwaltung und baute die Pressestelle des BVerfG auf. Wie sie ihre Aufgabe als Schlichterin sieht, verrät Uta Fölster im Gespräch.

Herzlichen Glückwunsch zu Ihrem nun nicht mehr ganz neuen Amt, Frau Fölster! Was mögen Sie daran besonders?

Es ist etwas Neues, was ich mir so nicht vorgestellt habe – ganz anders als gerichtliche Vergleichsgespräche. Es gibt keine mündlichen Verhandlungen. Deshalb kommt es sehr darauf an, welchen Sachverhalt man feststellt. Und der Schlichtungsvorschlag muss so formuliert sein, dass ihn der Mandant, die Mandantin versteht. Das ist eine große Herausforderung, weil man den Vorschlag nicht noch mündlich erläutern kann.

Ist Schlichterin besser als Richter/in?

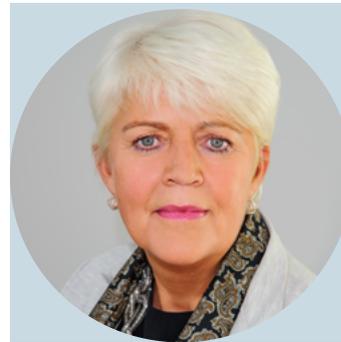
Anders! Das Ziel einer Schlichtung – nämlich eine Einigung zwischen denen, die sich streiten – ist in der Tat vorzugswürdig gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung, die die Parteien vielleicht nicht verstehen und durch die sie sich ungerecht behandelt fühlen. Aber es bleibt natürlich dabei: Grundsätzliche Rechtsfragen müssen staatliche Gerichte beantworten.

Sie haben vielfältige Erfahrung in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Hilft das auch in Ihrer neuen Funktion?

Es hat mir einen tieferen Einblick verschafft, was eine Nichtjuristin, ein Nichtjurist verstehen kann, wenn wir „juristisches Kauderwelsch“ reden. Und auch, welche Sprache wir verwenden sollten, damit unser Gegenüber uns und die Begründung für unsere Entscheidungen versteht. Wenn man sich als Juristin oder Jurist, egal welcher Zunft, nicht damit befasst, setzt man zu viel an Kenntnissen voraus. Wir alle wissen, was ein Spruchkörper ist oder eine Naturalpartei. Aber was soll jemand, der noch nie mit einem gerichtlichen Verfahren zu tun hatte, mit diesen Begriffen anfangen?

Was macht für Sie einen guten Schlichtungsvorschlag aus?

Zuerst einmal: Zu prüfen, wie eine Sache juristisch richtig zu lösen ist und was mit einem Prozessrisiko belastet dabei herauskommen kann. Und sich dann zu überlegen, ob es trotzdem Umstände gibt, dass man einen Vergleich vorschlägt. Natürlich gibt es auch Fälle, an denen juristisch nichts zu rütteln ist. Dann muss man das genau so beschreiben – und wenn es trotzdem zu



Uta Fölster ist Schlichterin in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war von 2008 bis Ende 2021 Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen OLG.

einem Vergleich kommt, ist es auch gut.

Was sind die wichtigsten Faktoren, damit Schlichtung gelingt?

Eine gewisse Verständnisbereitschaft für die Antragsteller, die in der Mehrheit nicht so viel von Juristerei verstehen. Und Verständnis dafür, dass man sich über Dinge, obwohl sie juristisch richtig sind, trotzdem ärgern kann. Wenn man der anderen Seite – bei uns meistens dem Anwalt und der Anwältin – das klarmacht, finden sie es vielleicht, obwohl sie im Recht sind, richtig, einem Vergleichsvorschlag zuzustimmen.

Wie spielen Sie und Ihr Stellvertreter Martin Dreßler im „Team Schlichtungsstelle“ zusammen? Und wer steht sonst noch auf dem Spielfeld?

Die Schlichtungsstelle ist eine recht kleine Mannschaft, jedenfalls im Vergleich zu dem, was ich vorher gemacht habe. Mir ist wichtig, dass alle gemeinsam daran arbeiten, zu möglichst guten Ergebnissen zu kommen. Wie wir das umsetzen können, müssen wir in Gesprächen mit allen, die in der Schlichtungsstelle beschäftigt sind, klären. Gemeinsam mit Herrn Dreßler und mit dem Geschäftsführer Herrn Jerock möchte ich auf jeden Fall auch an grundsätzlichen Fragen arbeiten und



daran, wie wir noch verständlicher schreiben können. Ich bin froh, dass ich einen presse- und schlichtungserfahrenen Vertreter habe, den ich auch mal um Rat fragen kann.

In der Ziviljustiz sinken seit Jahren die Eingangszahlen, bei der Schlichtungsstelle gingen sie 2021 sogar nach oben. Hat sich dieser Trend fortgesetzt?

2022 gab es einen Rückgang um ungefähr 15 %, wie übrigens bei allen anderen vergleichbaren Einrichtungen auch. Der Anstieg zuvor lässt sich auch aus den krisenhaften Entwicklungen der letzten Jahre erklären und die Zahlen pendeln sich jetzt wieder ein. Interessant ist jedenfalls, dass – ähnlich wie bei Gerichten – die einzelnen Verfahren vom Sachverhalt und von den juristischen Fragestellungen her komplexer werden. Manche Rechtsfragen sind sehr zeitaufwändig zu beantworten.

Allein der Rückgang der Antragszahlen lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass die Herausforderungen für die Schlichtungsstelle geringer werden. Tatsächlich mussten wir im vergangenen Jahr deutlich weniger Verfahren als unzulässig ablehnen. Wir haben zwar weniger Anträge, aber mehr zulässige, die umfangreicher zu bearbeiten sind.

Warum ist das so?

Ein Grund ist sicher, dass wir letztes Jahr unser **Online-Formular für die Antragstellung** umgestaltet haben. Statt zuerst nach den persönlichen Angaben zu fragen, klären wir jetzt direkt die Zulässigkeit: Liegt die Streitigkeit über 50.000 Euro, ist schon Strafanzeige erstattet worden, ist eine Rechtsanwaltskammer involviert? Und dann geben wir unmittelbar Hinweise, falls wir das Verfahren nach unserer **Satzung** ablehnen müssen.

Macht die Schlichtungsstelle damit nicht Ihrem früheren Tätigkeitsfeld Konkurrenz?

In der Justiz wird durchaus so argumentiert, um den starken Rückgang vor allem von Zivilverfahren zu erklären. Ich bin sehr gespannt auf den Untersuchungsbericht dazu, den das Bundesjustizministerium im ersten Quartal 2023 vorstellen will. Aber als Konkurrenz für gerichtliche Verfahren empfinde ich die Schlichtung nicht. Dafür ist die Zahl von Schlichtungsverfahren im Vergleich dann doch zu klein. Sonst müsste man konsequent auch auf Vergleichsgespräche und gerichtliche Mediation verzichten. Im gerichtlichen Prozess ist es im Übrigen schwieriger, zu Vergleichen zu kommen. Umstände, die eine größere Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen, lassen sich im Schlichtungsverfahren besser berücksichtigen.

Bild: Mr. Doornits/shutterstock.com

Worin sehen Sie die Vorteile des Schlichtungsverfahrens, gerade eines branchenspezifischen?

Es geht einfach schneller, selbst als ein durchschnittliches Verfahren in erster Instanz vor dem Amtsgericht. Die branchenspezifische Schlichtung hat den Vorteil, dass man dort über sehr fundierte Spezialkenntnisse verfügt.

Was hat die Schlichtungsstelle aus der Coronapandemie mitgenommen?

Digitalisierung! Man war gezwungen, sich an Videokonferenzen und digitale Akten zu gewöhnen. Das betrifft nicht nur die Schlichtungsstelle, sondern auch die gesamte Justiz. Glauben Sie bitte nicht, dass ich freiwillig bis zu meiner Pensionierung Ende 2021 mit meinem Senat digital verhandelt hätte – obwohl die ZPO das schon seit vielen Jahren erlaubt!

Gibt es in Ihrem Haus noch Papierakten?

Akten führen wir seit kurzem ausschließlich digital. Daran müssen und werden wir uns gewöhnen. Auch die Akzeptanz in der Bevölkerung ist gewachsen, viele haben ihre eigenen Unterlagen inzwischen digital und würden sie jedenfalls nicht in diesem Umfang ausdrucken, um sie uns zu schicken. Das bedeutet allerdings auch, dass unsere digitalen Akten umfangreicher geworden sind.

Darf man Sie noch per Brief oder Fax kontaktieren?

Darf man! Man darf als Anwältin oder Anwalt aber keine Antwort per Brief oder Fax erwarten – hier kommunizieren wir ausschließlich per beA. Mit Antragstellern, die nicht aus der Anwaltschaft kommen, kommunizieren wir überwiegend per E-Mail, aber auch per Post. Ich finde es wichtig, dass Antragsteller noch per Hand aufschreiben können, worüber sie sich beschweren. Diese niederschwellige Möglichkeit werden wir auch weiter anbieten.

Was wollen Sie für die Schlichtungsstelle erreichen?

Dass sie auch mit mir als Schlichterin so toll arbeitet wie in den vergangenen Jahren. Und dass sie sich noch mehr im Bewusstsein der Anwältinnen und Anwälte etabliert und mehr Anträge auch von ihnen kommen. Und ganz persönlich wünsche ich mir, dass mir die Arbeit dort weiterhin so viel Spaß macht wie bisher.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ.

NOCH HEUTE EIN VORBILD: HANS LITTEN

Tim Abraham, Berlin*

Littenstraße 9, dies ist die Adresse der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Bundesrechtsanwaltskammer. Doch wie kam es dazu, dass beide ausgerechnet in der Littenstraße ihren Sitz haben und ihr Gebäude Hans-Litten-Haus nennen? Wer war überhaupt Hans Litten? Was hat er Erstaunliches getan, dass eine Straße und eine Schule nach ihm benannt wurden? Diese Fragen werde ich in diesem kurzen Beitrag beantworten.

WER WAR HANS LITTEN?

Hans Litten war ein junger Anwalt und Strafverteidiger, welcher sich vor allem für die linke Arbeiterszene in Berlin einsetzte. Er war in der Organisation „Die Rote Hilfe“ tätig, welche arme und hilfsbedürftige Menschen vor Gericht unterstützte.

Im Rahmen dieser Tätigkeit fand am 8.5.1931 der wahrscheinlich wichtigste Prozess seines Lebens statt. Dieser ist auch der Grund, warum Hans Litten später bekannt wurde und heute sehr bewundert wird. Er war bei dem so genannten Edenpalast-Prozess gegen damalige SA-Anhänger, die linke Arbeiter in dem Lokal Edenpalast überfallen hatten, als Vertreter der Nebenklage tätig. Bei diesem Prozess wurde er vor allem dadurch bekannt, dass er Hitler in den Zeugenstand rief und regelrecht demonstrierte.

Am 8.5.1931 stand Hitler als Zeuge vor dem Schwurgericht. An diesem Tag waren die Straßen voll mit NSDAP-Anhängern. Es war draußen so laut, dass man die Rufe selbst im Gerichtssaal hörte. Litten brachte Hitler in eine Zwickmühle: Entweder verrät er seine SA-Anhänger oder er gibt zu, dass er seine Interessen mit Gewalt durchsetzt – ja, dass er sogar zu Gewalt aufrief, um seine Ziele zu erreichen. Hitler wählte sich zu Beginn in Sicherheit, doch Hans Litten widerlegte die Ausführungen Hitlers, bis dieser nur noch brüllend antworten konnte, weil er nicht mehr weiterwusste.

HITLERS RACHE

Nur zwei Jahre später kam das Ermächtigungsgesetz und Hitler übernahm die Macht. Seine Demütigung vor Gericht durch Litten hatte er in dieser Zeit allerdings nicht vergessen. Somit gehörte der mutige Anwalt zu denjenigen, die vom Regime sehr früh und unerbittlich verfolgt wurden.

Bereits kurz nach der Machtübernahme wurde Hans Litten verhaftet. Über fünf Jahre war er in verschiedenen Gefängnissen und Konzentrationslagern inhaftiert und wurde dort misshandelt und

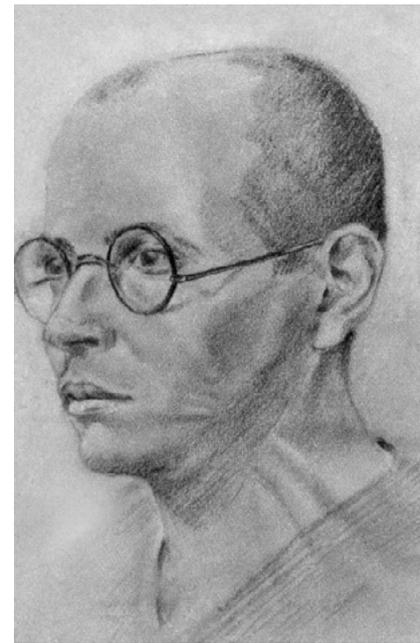
gefoltert. Am 5.2.1938 nahm er sich schließlich im KZ Dachau das Leben.

NOCH HEUTE EIN VORBILD

Doch warum ist Hans Litten noch heute für uns so eine interessante Persönlichkeit oder vielleicht sogar ein Vorbild? Menschen- und Bürgerrechte, Gerechtigkeit, Gleichbehandlung und Sicherheit sind Aspekte, die leitend für seine Arbeit waren. Es sind aber auch Grundwerte, die es heute auch zu verteidigen gilt. Die Rechte der Frauen im Iran, der Umgang mit den Arbeitern in Qatar, die schlechte Situation der Seentretter vor den südeuropäischen Küsten oder der Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland. All das sind aktuelle Problemfelder, mit denen wir uns auseinandersetzen können, aber auch müssen.

Hier kann uns Hans Litten ein Vorbild sein. Es ist egal, wie viele Anhänger jemand hat oder welche politische Position er einnimmt. Wenn Ungerechtigkeit herrscht, wenn zu Gewalt aufgerufen wird, wenn sogar durch den Staat Gewalt auf diejenigen ausgeübt wird, die für Menschenrechte kämpfen, dann müssen wir mutig sein. Wir müssen aufstehen, laut sein und handeln!

In solchen Situationen sind sicherlich häufig Anwältinnen und Anwälte gefragt und daher ist die Adresse der Rechtsanwaltskammer und der Bundesrechtsanwaltskammer eine Erinnerung, vielleicht sogar eine Mahnung. Doch auch auf Wegen, die nicht juristischer Natur sind, und in alltäglichen Situationen kann man für diese Werte einstehen. Dies zu vermitteln ist eine der wichtigsten Aufgaben, die unsere Schule hat. Und daher sind wir stolz darauf, dass sie den Namen Hans Litten trägt.



Zeichnung eines Mitgefangenen im KZ Lichtenburg, ca. 1934.

Hans Litten wurde am 19.6.1903 in Halle/Saale geboren, praktizierte ab 1928 als Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Berlin und starb am 5.2.1938 im KZ Dachau.

* Der Autor ist Schüler des 12. Jahrgangs der Hans-Litten-Schule in Berlin.

Schnittstellen von Erbrecht und neuem Betreuungsrecht 2023

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Dr. Jasper Philippi, Hamburg

Zum 1.1.2023 ist das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht in Kraft getreten. Es handelt sich um eine grundlegende Reform mit einiger Relevanz für die erbrechtliche Beratung.

Die wohl größte materielle Neuerung findet sich in § 30 des neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Darin wird ein „Begünstigungsverbot“ für berufliche Betreuer eingeführt. Erfasst sind sowohl lebzeitige Schenkungen als auch Zuwendungen durch Verfügung von Todes wegen. Dem Betreuer ist es untersagt, über die ihm zustehende Vergütung hinaus Geld oder geldwerte Leistungen vom Betreuten anzunehmen. Anders als bei den Testierverboten der Heimgesetze greift nicht die Nichtigkeitssanktion des § 134 BGB für die Zuwendung selbst, sondern verbieten die Berufspflichten der Berufsbetreuer die Annahme. Möglich sind aber (ähnlich den Testierverboten der Heimgesetze) behördliche Befreiungen (hier: durch das Betreuungsgericht, § 30 III BtOG).

Die gerichtlichen Genehmigungserfordernisse haben eine neue Struktur: Die bisherigen §§ 1821 ff. BGB finden sich jetzt in §§ 1848 ff. BGB n.F. Die Tatbestände wurden nach Lebenssachverhalten neu gegliedert. § 1851 BGB n.F. enthält jetzt zusammenfassend alle Genehmigungstatbestände für erbrechtliche Rechtsgeschäfte. Die Vorschrift geht über § 1822 Nr. 1, 2 BGB a.F. erheblich hinaus. Auch der Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses oder Pflichtteilsanspruchs und die Abschtung in der Erbaueinandersetzung sind nun ausdrücklich aufgeführt (§ 1851 Nr. 1, 3 BGB n.F.). Für genehmigungsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte (s. Erbausschlagung) ist jetzt gesetzlich geregelt, dass der Antrag auf gerichtliche Genehmigung fristwährend ist und dass eine laufende Frist für die Dauer des Genehmigungsverfahrens gehemmt ist (§ 1858 III BGB n.F.).

Für Vorsorgevollmachten sind zukünftig von Belang: die Neuregelung zur Widerrufskompetenz eines Betreuers (§ 1820 V 1 BGB n.F.), die neue Suspendierungsmöglichkeit bei Missbrauchsverdacht (§ 1820 IV 1 BGB n.F.), die nähere Ausgestaltung zur Kontrollbetreuung (§ 1820 III BGB n.F.) und das gesetzliche Vertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten (§ 1358 BGB n.F.). Letzteres ist ein echtes Novum. Es soll die Lücken durch fehlende Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen schließen. Die einstweili-

ge Suspendierung einer Vollmacht soll die häufig streitanfälligen Situationen um einen Widerruf entschärfen. Ein vorläufiges Ausübungsverbot soll eine Klärung der Verhältnisse in der Schwebezeit erleichtern.

Praktisch bedeutsam ist ferner die Ausweitung von Anordnungen zur Verwaltung von ererbtem und geschenktem Vermögen, die künftig auch Schenkungen auf den Todesfall und Verträge zu Gunsten Dritter erfassen können (§§ 1639, 1811, 1837 BGB n.F.).

Für Sorgerechtsverfügungen findet sich das Benennungsrecht von Todes wegen jetzt in § 1782 BGB n.F. Eine Regelung für lebzeitige Ausfälle hat es nicht ins Gesetz geschafft. Hier bleibt es beim Ermessen des Gerichts, das die elterlichen Anordnungen aber (natürlich) zu berücksichtigen hat, § 1778 II Nr. 2 BGB n.F.

Die nähere Auseinandersetzung mit der Reform empfiehlt sich auch für die anwaltliche Beratung im erbrechtlichen Mandat.

ONLINE-VORTRAG LIVE: SCHNITTSTELLEN ERBRECHT UND NEUES BETREUUNGSRECHT 2023 (144185)

Referent: Professor Dr. Ludwig Kroiß, Präsident
des LG, Traunstein
27.2.2023, 13:30 bis 19:00 Uhr, 5,0 Zeitstunden
– mit Bescheinigung nach § 15 FAO II FAO (wie
bei einer Präsenzveranstaltung), Live-Stream
via DAI eLearning Center

AUF DEM PRÜFSTAND: NEUREGELUNG DES BE- TREUUNGS- UND VORMUNDSCHAFTSRECHTS ZUM 1.1.2023 – ERSTE ERFAHRUNGEN (094431/094432)

Referent: Lars Mückner, Richter am AG,
Duisburg
21.4.2023, 13:30 bis 19:00 Uhr, 5,0 Zeitstunden
– mit Bescheinigung nach § 15 FAO,
Bochum, DAI-Ausbildungszentrum oder Live-
Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Lassen Sie sich updaten.



Standardwerk in Neuauflage

Härting
Internetrecht
Von RA Prof. Niko Härtling
7. neu bearbeitete Auflage 2023, 650 Seiten,
Lexikonformat, gbd., 98 €.
ISBN: 978-3-504-56097-3

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/itr
juris.de/itr

Rundum aktualisiert befasst sich der neue Härting unter anderem mit diesen prominenten Themen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung: digitales Schuldrecht (§§ 327 ff. BGB), Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDAG), UWG-Reform 2022, Entwicklungen im Datenschutzrecht seit 2018, Influencer-Werbung und Hate Speech.

Die in sich abgeschlossenen Kapitel zum Persönlichkeitsrecht, Datenschutzrecht, zu Verträgen über Internet-Dienstleistungen und zum Vertragsschluss im Internet, zum Fernabsatzrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Domainrecht, zur Haftung im Netz und zum einschlägigen Kollisionsrecht ermöglichen einen schnellen Einstieg in die Materie. Das Werk liefert Antworten zu Spezialfragen und enthält Übersichten sowie Praxistipps.

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

otto**schmidt**

Forderungen effektiv durchsetzen



Neuaufgabe: Topaktuell mit allen Gesetzesänderungen

Salten
**Gerichtliches Mahnverfahren und
Zwangsvollstreckung**
Von Dipl.-Rpfl. Uwe Salten, 7. neu bearbeitete
Auflage 2023, ca. 450 Seiten, Lexikonformat,
brosch., ca. 60 €. Erscheint im Februar (nach Ver-
abschiedung der Verordnung zur Ablösung der
Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung).
ISBN 978-3-504-47955-8

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/akr
juris.de/pmzpo

Greifen Sie zum neuen „Salten“, der Ihnen die Abläufe des gerichtlichen Forderungseinzugs vom Ausfüllen des Mahnbescheidsantrags bis hin zur Geltendmachung der Forderung im Rahmen der Zwangsvollstreckung praxisgerecht nahebringt. Schritt für Schritt erklärt der Autor, wie Gläubiger und Anwalt fehlerfrei zum Vollstreckungstitel kommen können, um anschließend mit möglichst wenig Aufwand erfolgreich die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Die brandneuen Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderungen sowie für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung sind bereits komplett eingearbeitet worden!

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt